



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission 22.25.04 «Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)» / 22.25.05 «II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)» / 22.25.06 «III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)»	Leandra Cozzio Geschäftsführerin Parlamentsdienste Regierungsgebäude 9001 St.Gallen T +41 58 229 49 33 leandra.cozzio@sg.ch
Termin	Donnerstag, 18. Dezember 2025, 08.30 bis 13.55 Uhr	
Ort	St.Gallen, Regierungsgebäude, Kantonsratssaal	

St.Gallen, 3. Februar 2026

Kommissionspräsident

Thomas Warzinek-Mels

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

SVP	Peter Gabathuler-Grabs, Unternehmer
SVP	Marc Kellenberger-Vilters-Wangs, Polizist
SVP	Sabina Revoli-Tübach, Transporthelferin im Rettungswesen
SVP	Christian Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Kaufmann EFZ, Jurist
SVP	Markus Wüst-Oberriet, Unternehmer
SP-GRÜNE-GLP	Alexandra Akeret-St.Gallen, Gewerkschaftssekretärin SEV
SP-GRÜNE-GLP	Meinrad Gschwend-Altstätten, freier Journalist
SP-GRÜNE-GLP	Ruedi Mattle-Altstätten, Stadtpräsident
SP-GRÜNE-GLP	Dario Sulzer-Wil, Fachperson in Sozialer Arbeit
Die Mitte-EVP	Barbara Dürr-Gams, Bäuerin
Die Mitte-EVP	Michael Schöbi-Altstätten, Rechtsanwalt
Die Mitte-EVP	Friedrich von Toggenburg-Buchs, Arzt
Die Mitte-EVP	Thomas Warzinek-Mels, Arzt, <i>Kommissionspräsident</i>
FDP	Felix Keller-St.Gallen, Geschäftsführer
FDP	Christian Lippuner-Grabs, Unternehmer

Von Seiten des zuständigen Departementes

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern
- Davide Scruzzi, Generalsekretär, Departement des Innern
- Claudius Luterbacher, Leiter Amt für Soziales, Departement des Innern
- Nora Stahr, Stabsleiterin und stellvertretende Amtsleiterin Amt für Soziales, Departement des Innern

Geschäftsführung / Protokoll

- Leandra Cozzio, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste

Bemerkungen

- Die Kommissionsmitglieder finden die Sitzungsunterlagen in der Sitzungsapp¹.
- Erlasse sind in elektronischer Form der Gesetzessammlung des Kantons St.Gallen² sowie der systematischen Rechtssammlung des Bundes³ zu entnehmen.

Traktanden

1	Begrüssung und Information	3
1.1	Einführung	3
1.2	Interessenbindungen	4
2	Ausführungen zu Abklärungen / Verordnung	4
3	Spezialdiskussion 22.25.04	4
3.1	Nachtrag zur Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung	4
3.2	Aufträge	4
3.3	Gesamtabstimmung	4
4	Spezialdiskussion 22.25.05	4
4.1	Beratung Botschaft (Abschnitt 3, ausschl. Abschnitt 3.11)	4
4.2	Beratung Entwurf (einschl. Abschnitt 3.11)	4
4.3	Aufträge	21
4.4	Rückkommen	21
4.5	Gesamtabstimmung	21
5	Spezialdiskussion 22.25.06	21
5.1	Beratung Botschaft (Abschnitt 4 bis 6, ausschl. Abschnitt 4.9)	21
5.2	Beratung Entwurf (einschl. Abschnitt 4.9)	21
5.3	Aufträge	21
5.4	Rückkommen	21
5.5	Gesamtabstimmung	21
6	Abschluss der Sitzung	21
6.1	Bestimmung der Berichterstatterin/des Berichterstatters	21
6.2	Medienorientierung	21
6.3	Verschiedenes	21

¹ <https://sitzen.sg.ch/kr/committees/2>

² <https://www.gesetzessammlung.sg.ch>

³ <https://www.admin.ch>

1 Begrüssung und Information

1.1 Einführung

Warzinek-Mels, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrätin Laura Bucher, Vorsteherin Departement des Innern;
- Davide Scruzzi, Generalsekretär Departement des Innern;
- Claudius Luterbacher, Leiter Amt für Soziales, Departement des Innern;
- Nora Stahr, Stabsleiterin und stv. Amtsleiterin Amt für Soziales, Departement des Innern;
- Leandra Cozzio, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste;
- Aline Tobler, Stv. Geschäftsführerin, Parlamentsdienste.

Seit der ersten Kommissionssitzung am 31. Oktober 2025 nahm der Kantonsratspräsident keine Ersatzwahl in die vorberatende Kommission vor.

Für die heutige Sitzung hat sich niemand entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist. Wir behandeln Botschaft und Entwürfe der Regierung 22.25.04 «Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Finanzierung ambulante Leistungen im Bereich Wohnen)» / 22.25.05 «II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)» / 22.25.06 «III. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Inklusive familienergänzende Kinderbetreuung)» vom 24. Juni 2025.

Der vorberatenden Kommission wurden nach der Zustellung der Einladung zusätzliche Unterlagen verteilt bzw. zugestellt:

- Präsentation DI zum zweiten Sitzungstag;
- Antrag der FDP-Delegation zu 22.25.04;
- Anträge der SVP-Delegation zu 22.25.05/22.25.06.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie, nur zu sprechen, wenn ich Ihnen das Wort erteile. Die Geschäftsführung dankt für die Abgabe der Manuskripte insbesondere zur allgemeinen Diskussion. Für das Protokoll gilt das gesprochene Wort. Bitte beachten Sie, dass im Voraus eingereichte Anträge nicht automatisch als gestellt gelten. Sie gelten erst dann als gestellt, wenn sie in der Sitzung mündlich bestätigt werden.

Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse, nach Ablauf der Referendumsfrist, entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn wird Regierungsrätin Bucher einige Ausführungen zu den auf die heutige Sitzung getätigten Abklärungen machen. Es besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Anschliessend setzen wir die Spezialdiskussion zum Geschäft 22.25.04 fort. Wir beginnen mit dem Nachtrag zur Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Beilage 7). Anschliessend wird über Aufträge und Rückkommen abgestimmt, bevor wir zur Gesamtabstimmung kommen. Es folgen die Spezialdiskussionen der Geschäfte 22.25.05 und 22.25.06.

Der Kommissionspräsident schliesst die Einführung mit einigen administrativen Hinweisen.

1.2 Interessenbindungen

Ich bitte die Kommissionsmitglieder, Ihre Interessenbindungen, soweit sie einen Zusammenhang zum Geschäft haben, und nicht bereits in der ersten Sitzung offengelegt wurden, offenzulegen.

2 Ausführungen zu Abklärungen / Verordnung

Regierungsrätin Bucher: Ausführungen gemäss Präsentation, Folien 1 – 5 (Beilage 1).

Fragen

Dürr-Gams: Gehe ich richtig in der Annahme, dass die spezifischen Massnahmen erst zum Zug kommen, wenn die Leistungen der Invalidenversicherung (IV) ausgeschöpft sind? In erster Linie haben z.B. sehbehinderte Menschen Anrecht auf Hilfsmittel, die von der IV übernommen werden. Müsste das erwähnt werden?

Regierungsrätin Bucher: Es gilt immer der Grundsatz der Subsidiarität. Was nicht über die ordentlichen Sozialleistungsversicherungen finanziert wird, kann zusätzlich finanziert werden.

Regierungsrätin Bucher: Ausführungen gemäss Präsentation, Folien 6 – 8 (Beilage 1).

4 Spezialdiskussion 22.25.05

4.1 Beratung Botschaft (Abschnitt 3, ausschl. Abschnitt 3.11)

Abschnitt 3.3 (Interkantonaler Vergleich)

Gschwend-Altstätten: Im Kanton Thurgau sollte dieses Geschäft 2024 beraten worden sein. Hat das stattgefunden?

Claudius Luterbacher: Meines Wissens hat der Kanton Thurgau das Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (RB 850.2; abgekürzt FLEMBG) mittlerweile verabschiedet. Als diese Vorlage verfasst wurde, befand sich das Gesetz noch in Beratung. Die Botschaft wurde anschliessend nicht mehr aktualisiert.

Abschnitt 3.6.2 (Drittänderungen in weiteren Spezialgesetzen)

Sulzer-Wil zu S. 52: Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen erfüllen die Voraussetzungen für eine Stellungnahme einer Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen. Sind diese 50 Arbeitsplätze begründet oder ist das eine beliebige Grenze?

Claudius Luterbacher: Diese Voraussetzungen stammen aus dem eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3; abgekürzt BehiG) oder aus dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) in Bereichen, die über das BehiG hinausgehen. Es handelt sich nicht um eigene Vorgaben. Dort, wo das BehiG Bauvorschriften vorsieht, muss eine Stellungnahme einer Beratungsstelle vorliegen.

4.2 Beratung Entwurf (einschl. Abschnitt 3.11)

Art. 2 (Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen)

Wüst-Oberriet: Ich beantrage, im Namen der SVP-Delegation, in Art 2 Festhalten am geltenden Recht.

Wüst-Oberriet: Wir tun uns schwer mit dem II. und III. Nachtrag. Wir sind der Auffassung, dass wir in Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK mehr machen als nötig. Es handelt sich bei der

UN-BRK um Völkerrecht. Im Jahr 2012 wurde bewusst darauf verzichtet, die UN-BRK in das kantonale Gesetz aufzunehmen. Wir sehen nicht ein, warum dies jetzt nötig sein soll.

Regierungsrätin Bucher: Die Schweiz hat die UN-BRK 2014 ratifiziert. Unser Gesetz ist älter. Diverse Staatenberichte der Vereinten Nationen halten der Schweiz den Spiegel vor und zeigen, dass wir bei der Umsetzung dieser Konvention Luft nach oben haben. Der Bund hat das erkannt und arbeitet an verschiedenen Umsetzungsprojekten. Die Umsetzung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Dabei sind beide Staatsebenen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen gefordert. Es war uns wichtig, die Nachträge unter den Schirm der UN-BRK zu stellen, damit nicht der Eindruck entsteht, dass es sich beim I. Nachtrag um eine rein finanzpolitische Vorlage handelt, denn das stimmt nicht. Alle drei Nachträge dienen der Umsetzung der UN-BRK, die verschiedene Auswirkungen und Ausprägungen mit sich bringen wird. Im Zentrum der UN-BRK steht die Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung. Mit dem I. Nachtrag wird das ambulante Wohnen neu finanziert und gestärkt. Der III. Nachtrag betrifft die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Behinderung. Mit dem II. Nachtrag prüfen wir, wo der Kanton abgesehen vom I. und III. Nachtrag bei der Umsetzung der UN-BRK steht. Mit dem Auftrag einer externen Analyse sollten Lücken erkannt und Lösungsmöglichkeiten ausarbeitet werden. Die Regierung schlägt mit dem II. Nachtrag eine sehr pragmatische Umsetzung vor. Wir verzichten auf die Schaffung eines neuen Rahmengesetzes und arbeiten mit unserem bestehenden Gesetz, das bereits vor Inkrafttreten der UN-BRK beschlossen wurde. Wir passen das Gesetz dort an, wo für die Umsetzung der UN-BRK Verbesserungsbedarf besteht und nehmen gezielt einige Drittänderungen vor.

Gschwend-Altstätten: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Der Kanton macht bereits einiges, aber nicht sehr viel. In der Umsetzung der UN-BRK ist er im Verzug. Er ist dabei nicht der einzige Kanton der Schweiz. Was uns auszeichnet ist, dass wir einen Schritt weitergehen wollen. Das ist wichtig und betrifft nicht nur die Institutionen, sondern grundsätzlich den Umgang mit Menschen mit Behinderung. Die UN-BRK mag Völkerrecht und damit weit weg sein, aber sie ist verpflichtend. Auch die Bundesverfassung und unsere Kantonsverfassung verpflichten uns zu einem guten Umgang mit den vermutlich Schwächsten unserer Gesellschaft.

Schöbi-Altstätten: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Unsere Delegation hat sich die Frage gestellt, ob bei Art. 2 Änderungsbedarf besteht. Grundsätzlich ist die UN-BRK übergeordnetes Recht und muss bei jeder Staatstätigkeit sowie bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines jeden Gesetzes angewendet werden. Es handelt sich dabei um ein Auslegungselement. Es stellt sich die Frage, ob die neu in Art. 2 und 3 ausgeführten Punkte nicht bereits im Rahmen des geltenden Rechts umgesetzt werden könnten, da übergeordnetes Völkerrecht vorgeht. Muss das hier explizit erwähnt werden? Wir verweisen nicht an jeder Stelle auf übergeordnetes Recht, sondern es ist klar, dass dieses angewendet werden muss. Ich sehe nicht, dass man im Rahmen des geltenden Rechts die neu ausformulierten Ziele nicht bereits umsetzen könnte. Wenn es bisher möglich war, wird dies auch in Zukunft so sein. Entsprechend kann am geltenden Recht festgehalten werden. Oder kann die Regierung aufzeigen, was gemäss geltendem Recht im Vergleich zum neuen Artikel nicht möglich wäre?

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich habe grosse Bedenken beim II. und III. Nachtrag. Wir schreiben übergeordnetes Recht in ein kantonales Gesetz. Das ist aus meiner Sicht grundsätzlich falsch. Der Kanton muss die Umsetzung seines eigenen Gesetzes prüfen, nicht diejenige eines Gesetzes auf Bundes- oder Völkerrechtsebene. Die Gemeinde Altstätten überprüft nicht die Umsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches oder des eidgenössischen Seilbahngesetzes. Wir verweisen hier auf eine viel zu hohe Ebene. Gemäss den Richtlinien der Bundeskanzlei zur Gesetzgebung auf nationaler Ebene bedeutet ein Verweis auf ein internationales Gesetz ohne Datum – wie es hier der Fall ist – eine dynamische Rechtsübernahme. Jede zukünftige Änderung der UN-BRK hat ohne Zustimmung des Kantonsrates oder des Stimmvolks

automatisch Gültigkeit für das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung und für alles, was die Verwaltung für die Umsetzung macht, z.B. die in Art. 3 erwähnte Überprüfung und Berichterstattung.

Die UN-BRK entwickelt sich auch durch Rechtsprechung in 192 Ländern. Wenn wir Art. 2 und 3 so gutheissen, bedeutet das ein enormer Personalaufwand, damit die gesamte Rechtsprechung weltweit überwacht werden kann. Wie wollen wir das tun, in Sprachen, die wir gar nicht verstehen? Dazu ist ein unglaubliches Wissen notwendig. Diese Rechtsprechung hat bereits bei anderen internationalen Verträgen Probleme verursacht, z.B. das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu den Klimaseniorinnen. An der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) hat sich nichts verändert, aber durch die Rechtsprechung werden Staaten zu neuen Handlungen verpflichtet. Genau darauf läuft es hinaus, wenn hier kein Datum steht. Der Kanton St.Gallen soll sich auf sein eigenes Gesetz konzentrieren.

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 2 Abs. 2 Bst. d zu streichen. Wir begrüssen grundsätzlich die neue Formulierung von Art. 2. Der Kanton soll nicht nur das Angebot koordinieren, sondern ist für die Umsetzung der UN-BRK zuständig. Diese Rolle ist nicht falsch, sondern vorgegeben. Ich empfehle Ihnen, die UN-BRK zu lesen. Sie enthält Grundrechte für Menschen mit Behinderung, die sich nicht verändert haben. Das sind z.B. die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderung und die Akzeptanz dieser Menschen. Ich bin neben einer Institution für Menschen mit Behinderung aufgewachsen. Der Umgang und das Verständnis für Menschen mit Behinderung haben sich massiv verändert. Die heile Schweiz ging nicht immer gut mit diesen Menschen um. Lange wurden ihnen nicht viele Rechte zugestanden. Ich verstehe die Angst vor der UN-BRK nicht. Es handelt sich dabei um die grundlegenden Rechte für Menschen mit Behinderung, hinter denen wir sicher alle stehen können.

Zu unserem Antrag: Aus unserer Sicht muss der Kanton nicht zusätzlich das Bewusstsein für die UN-BRK fördern. Diese Aufgabe übernehmen die Institutionen und Interessenvertreter. Wichtig ist, dass sie das tun. Wir wollen keine kantonale Fachstelle zur Bewusstseinsförderung.

Wüst-Oberriet: Aus meiner Sicht widerspricht sich Lippuner-Grabs. Wenn Sie ausführen, dass die Gesellschaft Menschen mit Behinderung früher zu wenig wertgeschätzt hat, und sich dies ändern muss, müsste Art. 2 Abs. 2 Bst. d bestehen bleiben, da das mehr Akzeptanz bringt.

Sulzer-Wil: Die Anträge der SVP-Delegation und der FDP-Delegation sind abzulehnen.

Es gibt bei der Umsetzung der UN-BRK Bereiche, bei denen der Kanton einen Schritt weitergehen und damit die Institutionen und Gemeinden unterstützen kann. Es ist wichtig, das Signal zu senden, dass der Kanton seine Aufgabe nicht nur als Koordinationsaufgabe versteht, wie es im heutigen Gesetz steht. Die Koordination und Förderung der Zusammenarbeit ist ein Punkt. Der Kanton soll aber auch Beratungsleistungen erbringen – es soll eine Wirkungsüberprüfung stattfinden. Eine Bewusstseinsförderung in der Bevölkerung ist wichtig. Diese Punkte sollen im Gesetz erwähnt werden.

Es ist nicht verwunderlich, dass sich gewisse Stimmen neuen Aufgaben verwehren. Das wäre aber nicht im Sinn der Menschen mit Behinderung. Es wäre ein falsches Signal an sie, die im Fokus dieses Gesetzes stehen, aber auch an die Institutionen und Organisationen in den Gemeinden, die diese Aufgabe wahrnehmen.

Gabathuler-Grabs: Es wurde Unverständnis über unsere Absichten geäussert. Genau beim Punkt «Teilhabe» macht es einen Unterschied, wie man das auslegt. Vogel-Bütschwil-Ganter-schwil hat es ausgeführt: Wenn die Auslegung durch Rechtsprechungen in anderen Ländern erweitert wird, mag dies nicht im Sinn sein, über den wir jetzt sprechen. Wir wollen den Menschen mit Behinderung keine Systemverbesserung verwehren. Wir möchten nur keine dynamische Rechtsübernahme von Rechtsprechung in anderen Ländern.

Lippuner-Grabs: Ich weiss nicht genau, wer sich widerspricht. Einerseits wurde ausgeführt, dass die UN-BRK sowieso bereits Gültigkeit hat, andererseits will man deren Umsetzung nicht. Das ist für ein Widerspruch. Die UN-BRK hat Gültigkeit und wir versuchen diese umzusetzen. Der Kanton definiert diese Rolle jetzt gesetzlich neu, indem er festhält, dass er die Umsetzung fördert und den Umsetzungsstand prüft. An der Ratifizierung ändert dieses Gesetz nichts. Die Anpassung des Artikels mag nicht unbedingt nötig sein, da die UN-BRK sowieso Gültigkeit hat, aber die UN-BRK nicht erwähnen zu wollen, weil man sie sonst umsetzen müsste, ist ein Widerspruch.

Aus unserer Sicht braucht es Art. 2 Abs. 2 Bst. d nicht, da in der Praxis die Verbände und Leistungserbringenden die Grundsätze der UN-BRK mittragen und die entsprechenden Werte kommunizieren. Das findet im gelebten Alltag im Umgang mit Menschen mit Behinderung statt. Der Kanton soll keine zusätzliche Kampagnenarbeit leisten.

Schöbi-Altstätten: Vogel-Bütschwil-Ganterschwil hat meine Aussage falsch interpretiert. Mir geht es darum, ob dem Kanton im Rahmen des geltenden Rechts etwas verwehrt würde. Wenn wir Recht setzen, legen wir Rechte, Pflichten und Kompetenzen fest. Die UN-BRK hat bereits Gültigkeit und muss bei jeder Staatstätigkeit mitgedacht werden. Das wurde bereits so gelebt.

Regierungsrätin Bucher: Das geltende Recht spricht von Koordination, der neue Text von Förderung. Zwischen Koordination und Förderung besteht ein Unterschied. Zudem wird die UN-BRK explizit erwähnt. Zuvor waren wir für die Koordination im Bereich Behinderung zuständig, jetzt fördern wir die Umsetzung der UN-BRK. Es sendet ein anderes Signal, wenn der Kanton klar mit der Umsetzung der UN-BRK betraut wird. Es ist ein Anliegen der UN-BRK, dass sie nicht hoch über uns allen schwebt, sondern dass alle zuständigen Behörden es als ihre Aufgabe betrachten, die Umsetzung zu fördern. Die Schweiz – der Bund und die Kantone – hat sich diesen Auftrag mit der Ratifizierung erteilt. Wir möchten das explizit im Gesetz aufnehmen. Ein weiterer Aspekt, der uns bei der neuen Formulierung im Vergleich zum geltenden Recht wichtig ist: Die Zusammenarbeit mit den weiteren zuständigen Stellen des Kantons. Damit wird ausgedrückt, dass die Umsetzung nicht alleinige Aufgabe des Departementes des Innern ist, sondern dass auch andere Verwaltungsstellen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen betroffen sind. Hier braucht es eine Zusammenarbeit und Koordination. Wir sind als federführende Stelle bezeichnet.

Zu Lippuner-Grabs: Es war unser Anliegen, diesen sehr allgemein gehaltenen Artikel zu konkretisieren. Deshalb werden diese vier Unterpunkte aufgeführt. Sie sind aber bereits über die offene Formulierung des Artikels abgedeckt. Der Kanton hat weder die finanziellen noch die personellen Ressourcen, um eine mehrjährige Kampagne zur Bewusstseinsstärkung in der Bevölkerung zu fahren. Das ist nicht vorgesehen.

Davide Scruzzi: Es handelt sich doch streng genommen um eine Einschränkung der Staatstätigkeit, da diese präzisiert wird, etwa bezüglich Einbezug, Koordinierung und Beratung. Es werden keine neuen Kredite vergeben, die sowieso durch den Kantonsrat genehmigt werden müssten. Es geht um eine Grundhaltung. Daraus leitet sich keine dynamische Rechtsübernahme ab.

Schöbi-Altstätten: Die UN-BRK muss bereits jetzt bei der Staatstätigkeit mitgedacht werden, denn sie hat bereits Gültigkeit. Ich sehe keinen Grund, den Wortlaut zu ändern. Es stellt sich die Frage betreffend «koordinieren» oder «fördern». Wenn man die UN-BRK mitdenkt, ist eine gewisse Förderung beinhaltet und findet im Rahmen der Koordination statt. Damit ist bereits alles enthalten.

Gschwend-Altstätten: Ich sehe keinen Grund, Bst. d zu streichen. In der Gesellschaft ist im Umgang mit Menschen mit Behinderung in den letzten Jahren viel passiert. Aber gleiche Rechte zu

erhalten – das ist ein Gedanke, der sich noch entwickeln muss, auch aus Sicht der Institutionen. Man hat die Konvention zwar zur Kenntnis genommen, aber sich lange schwer mit der Umsetzung getan. Selbst Fachleute benötigen Beratung, wie das im Alltag gelebt werden kann, und die Bevölkerung umso mehr. Es wäre schade, wenn man das Vertrauen und die Verankerung des Umgangs mit Menschen mit Behinderung aufs Spiel setzen würde, indem man diese Entwicklung, die im Denken geschehen ist, nicht transportiert, damit sie auch für die breite Bevölkerung nachvollziehbar ist. Bst. d ist deshalb ein Muss in diesem Artikel.

Wüst-Oberriet zu Regierungsrätin Bucher: Genau dieser Mechanismus bereitet uns Mühe. Sie argumentieren, dass Sie sowieso nicht das nötige Personal und die finanziellen Ressourcen für eine Umsetzung haben. Oder habe ich Sie falsch verstanden?

Regierungsrätin Bucher: Ich habe nicht gesagt, dass uns die Ressourcen für eine Umsetzung fehlen. Wir haben keine Ressourcen für eine Kampagne, um die Bevölkerung auf die UN-BRK aufmerksam zu machen.

Lippuner-Grabs: Bei Art. 2 handelt es sich weniger um eine juristische Frage. Es handelt sich um die einzigen Artikel, in dem die UN-BRK erwähnt wird und der diese Position nach aussen zeigt. Wir sprechen seit Jahren davon, dass der Kanton bei der Umsetzung im Verzug ist und vorwärts machen muss. Wenn die explizite Nennung keine Auswirkungen hat, die nicht sowieso bestehen, schmerzt sie auch nicht sehr. Manchmal geht es darum, ein Signal zu senden. Wir entscheiden jetzt, dass der Kanton die UN-BRK ernst nimmt und Art. 2 entsprechend umformuliert. Nebst der Koordination wollen wir die Grundrechte von Menschen mit Behinderung fördern. Wenn das der heutigen Praxis entspricht, sehe ich keinen Grund, es nicht ausdrücklich zu erwähnen. Eine Streichung würde ein denkbar schlechtes Signal senden. Auch ich bin gegen Bürokratie und Kampagnenarbeit, aber wir müssen ein Signal senden, dass der Kanton St.Gallen die UN-BRK ernst nimmt und das zuständige Amt deren Umsetzung fördert.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich staune über die Ausführungen von Lippuner-Grabs. Wir haben schon einmal erlebt, wie internationales Recht ohne Datum zu einem Problem werden kann. Ich spreche zu Art. 2 und 3. Wir können nicht der Symbolpolitik zuliebe die dynamische Rechtsübernahme zulassen. Schöbi-Altstätten sagt es richtig: Der Kanton kann das heute bereits tun. Die UN-BRK umfasst 35 Seiten. Der schweizerische Kommentar umfasst 1'148 Seiten. Die UN-BRK hat keinen zentralen Gerichtshof mit einer einheitlichen Sprache. Wie will die St.Galler Regierung in Art. 2 und 3 die höchste richterliche Rechtsprechung überprüfen? Das wird viel grösser und gravierender als beim EGMR-Urteil zu den Klimaseniorinnen. Wenn ich heute «Klimaseniorinnen» in die Suchmaschine eintippe, ist das erste Resultat der empörte Andrea Caroni, der kritisiert, dass Art. 8 EMRK nicht dafür geschaffen wurde. Diese Konventionen sind dynamisch und man sollte keinesfalls solche Verweise aufnehmen.

Mattle-Altstätten: Vielleicht haben Vogel-Bütschwil-Ganterschwil und ich unterschiedliche Unterlagen. Bei mir ist das Datum 13. Dezember 2006 enthalten.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Dieses Datum bezieht sich auf den Erlass der UN-BRK, es handelt sich dabei aber weiterhin um einen dynamischen Verweis. Ein statischer Verweis wäre: «mit Datum von XY». Das genannte Datum ist eine rein technische Angabe zum Erlassdatum. Im Anschluss folgt immer eine statische Angabe auf den geltenden Stand.

Mattle-Altstätten: Das müssen die Juristen beurteilen.

Lippuner-Grabs: Ich sehe den Zusammenhang mit den Klimaseniorinnen nicht. Es geht um die Grundrechte für Menschen mit Behinderung und nicht um die Bilateralen oder die Frage der dynamischen Rechtsübernahme. Meines Erachtens ist das frei erfunden. Das gehört nicht hier

hin. Die UN-BRK kann jeder lesen. Darin steht seit Jahrzehnten, dass Menschen mit Behinderung Grundrechte haben. Auch wenn sie eine Behinderung haben, sollen sie am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Diese Rechte wurden ihnen nicht immer zugestanden. Deshalb ist es wichtig, hier das Signal zu senden, dass diese Grundrechte auch für die Menschen mit Behinderung gelten. Es gibt Menschen und Institutionen, die dafür sehr gekämpft haben und gegen Widerstand dafür gesorgt haben, dass man mit den Wohngruppen ins Dorf zog. Diese Wohngruppen befinden sich zum Teil in Mehrfamilienhäusern, was nicht alle begrüßten. Dafür mussten diese Personen immer mit der UN-BRK argumentieren. Ich verstehe nicht, was daran schlecht sein soll. Man versucht, diese Menschen in den ganz normalen Alltag zu integrieren. Ich sehe hier weder eine Gefahr noch ein Risiko. Man kann das abfällig «Symbolpolitik» nennen. Ich halte daran fest, dass man die Grundrechte für Menschen mit Behinderung im Kanton St.Gallen ernsthaft einführt.

Gabathuler-Grabs: Ich staune über die Emotionalität, die hier an den Tag gelegt wird, und zwar nicht in Bezug auf die behinderten Personen, sondern auf diese Rechtsübernahme. Es geht nicht darum, dass wir diesen Menschen etwas absprechen wollen. Wir wollen auch nicht zurück ins Jahr 1950. Aber übergeordnetes Recht muss nicht auf allen Stufen erwähnt werden. Auch andere Gesetze haben diese zur Grundlage, ohne sie ausdrücklich zu erwähnen. Das sollte auch hier der Fall sein.

Schöbi-Altstätten: Es wurde richtig ausgeführt, dass es hier um ein ganz anderes Thema geht. Die Frage, ob die UN-BRK dynamisch angewendet wird oder nicht, wird schlussendlich nicht der Kanton St.Gallen entscheiden. Das ist von der Ratifizierung des Bundes abhängig. Diese Diskussion ist hier am falschen Ort. Die Weiterentwicklung der Auslegung durch richterliche Entscheide kann ein Problem sein. Das hat hier aber keinen Einfluss. Für uns stellt sich lediglich die Grundfrage, ob man ein Signal senden und Gefühle transportieren will oder ob die Umsetzung auch im Rahmen des bestehenden Rechts erfolgen kann. Konsequenterweise würden wir dann in Art. 3 sagen, dass die Umsetzung der Wirkungsprüfung Aufgabe der Regierung ist.

Regierungsrätin Bucher: Beim I. Nachtrag wurde darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, die Bedenken der Branchen ernst zu nehmen. Beim II. Nachtrag geht es um die Bedenken der Menschen mit Behinderung. In den Sitzungen mit der Begleitgruppe kam mehrfach der Vorwurf, dass die Anpassungen im I. Nachtrag zwar gut seien, schlussendlich gehe es uns aber ums Sparen. Es ist deshalb wichtig, dass wir mit diesen Änderungen aussagen, dass wir die UN-BRK umsetzen und die Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderung stärken wollen. Deshalb wird das Finanzierungssystem umgebaut und nicht, weil wir sparen wollen.

Art. 2

Antrag

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation in Art. 2 Festhalten am geltenden Recht.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 9:6 Stimmen ab.

Art. 2 Abs. 2 Bst. d

Antrag

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 2 Abs. 2 Bst. d zu streichen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation mit 11:4 Stimmen zu.

Art. 3 (Wirkungsüberprüfung)

Wüst-Oberriet: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation in Art. 3 Festhalten am geltenden Recht.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Dieser Artikel ist betreffend Staatsausbau und internationales Recht am verheerendsten. Der Kanton soll übergeordnetes internationales Recht doppelt prüfen. Aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme ist diese Überprüfung laufend. Nicht nur neu entstandenes Recht, sondern auch die Rechtsprechung muss geprüft werden. Es gibt kein zentrales Gericht. Allein in Europa sind es 192 Länder. Die USA hat die UN-BRK nicht ratifiziert – Sie können sich denken weshalb. Das muss dauernd überwacht werden, denn nur so kann ein Wirkungsbericht erstellt werden. Der Bund erstellt bereits einen Einführungsbericht und alle vier Jahre einen weiteren Bericht. Das müssen alle Staaten machen. Es erschliesst sich mir nicht, weshalb der Kanton St.Gallen noch einen eigenen Wirkungsbericht erstellen soll. Dazu muss man die UN-BRK mit 1'148 Seiten umfassenden Kommentar lückenlos kennen, um eine Anwendungsprüfung im Kanton vornehmen zu können. Wer macht das? In welcher Zeit und mit welchen Ressourcen? Aus diesen Gründen empfehlen wir, die Änderung der Regierung in diesem Artikel nicht zu übernehmen.

Lippuner-Grabs (im Namen der FDP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wir gehen davon aus, dass die Wirkungsüberprüfung etwa in dem Rahmen erfolgen wird wie der bisherige im Gesetz vorgesehene Wirkungsbericht. Ergänzt wird lediglich der Fokus auf die Grundrechte der UN-BRK. Wir sehen keinen Staatsausbau, wenn der Umfang des Berichts im gleichen Ausmass verbleibt.

Sulzer-Wil (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wir fänden schade, wenn die Ergänzung in Art. 3 Abs. 2 wegfällt. Es ist wichtig, dass die Betroffenen, die Menschen mit Behinderung, ihre Verbände sowie die Gemeinden bei der Beurteilung der Wirkung der Massnahmen bzw. der Aufgaben des Kantons mit einbezogen werden – nicht, wie heute nur die Einrichtungen und Leistungserbringenden. Diese zwei wichtigen Ergänzungen in Art. 2 unterstützen wir.

Regierungsrätin Bucher: Es gibt bereits heute eine Wirkungsüberprüfung. Bis heute wurden zwei Wirkungsberichte verfasst. Diese werden um einen kleinen Abschnitt zur UN-BRK ergänzt. Das bedingt keinen Ressourcenausbau. Der Bericht wird auch nicht doppelt so lange werden. Die Direktbetroffenen, deren Verbände und die Gemeinden werden bereits heute mit einbezogen – jetzt halten wir das noch im Gesetz fest. Das ist ein wichtiger und richtiger Schritt.

Art. 3 (Antrag SVP-Delegation)

Antrag

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation in Art. 3 Festhalten am geltenden Recht.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 4 (Projekte)

Wüst-Oberriet: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 4 Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

«Die Regierung kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete Projekte ausrichten.»

Es sollen befristete Projekte sein. Wenn sie sich bewähren, können sie über den ordentlichen Budgetprozess weitergeführt werden.

Gschwend-Altstätten (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Hier liegt ein Missverständnis vor: Ein Projekt ist an sich bereits befristet.

von Toggenburg-Buchs: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Die Regierung kann das Projekt befristen und nicht das Projekt selbst befristet sich.

Art. 4 Abs. 1

Antrag

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 4 Abs. 1 wie folgt zu formulieren: «Die Regierung kann im Rahmen der bewilligten Kredite Beiträge an befristete Projekte ausrichten.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation mit 9:6 Stimmen zu.

Art. 4^{bis} (Kommunikation)

Wüst-Oberriet: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 4^{bis} Abs. 1 zu streichen. Dieser Artikel ist unnötig und nicht umsetzbar.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Dem Antrag der SVP-Delegation ist zuzustimmen.

«Die Behörden von Kanton und politischen Gemeinden [...]» – das ist ein massiver Ausbau. So muss jedes Gericht, jedes Amt der Kantonsverwaltung und alle 75 politischen Gemeinden jeden Instagram-Post in einer für Menschen mit Behinderung verständlichen Art und Weise kommunizieren. Die Behörden können nicht wissen, welche Behinderung der Empfänger hat. Das ist ein Fass ohne Boden. Ein Gericht bzw. jede Staatsstelle und Behörde müsste alles in Brailleschrift veröffentlichen, braucht Dolmetscher vor Ort z.B. für Gebärdensprache. Dieser Artikel wird einen massiven Staatsausbau zur Folge haben. Statt die Kommunikationsabteilungen der Verwaltung auszubauen, helfen wir den Menschen mit Behinderung besser, die Behördensprache zu verstehen.

Schöbi-Altstätten: Ich gehe davon aus, dass es wie bei allem staatlichen Handeln eine Verhältnismässigkeitsüberprüfung gibt. Eine Kommunikation in leichter Sprache oder mit unterstützter Kommunikation ist machbar und finanzierbar.

Auf S. 59 der Botschaft steht: «Die Bestimmung verpflichtet die Behörde, es lässt sich jedoch kein individueller Rechtsanspruch ableiten.» Wie muss man das interpretieren? Wenn eine Verpflichtung vorliegt, besteht in der Regel auch ein Anspruch. Wie verhält sich das?

Claudius Luterbacher: Der Begleitgruppe war dieser Artikel sehr wichtig. Die Betroffenen erzählten von behördlichen Schreiben, die sie kaum verstanden haben. Die direkte Kommunikation mit den Betroffenen soll für sie grundsätzlich verständlich sein. In diesen Fällen müssen wir Anstrengungen unternehmen. In anderen Fällen kommt die Verhältnismässigkeit zum Tragen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass jegliche behördliche Kommunikation für alle verständlich ist. Die Behörde soll mit verhältnismässigem Aufwand verpflichtet werden, etwas verständlich zu kommunizieren. Bisweilen ist das einfach umzusetzen, z.B. durch eine Übersetzung in einfache Sprache, durch das Hinzunehmen einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers oder dadurch, dass bei einer Verhandlung zusätzliche Zeit gewährt wird, um etwas zu übersetzen. Verhältnismässigkeit bedeutet auch, dass bei wichtigeren Themen etwas mehr Aufwand

betrieben wird. Eine gerichtliche Entscheidung betrifft eine Person mehr als ein Instagram-Post. Das wird mit gesundem Menschenverstand und in einer angemessenen Art und Weise umgesetzt. Das ist auch den Betroffenen klar. Wir haben in der Begleitgruppe Erfahrungen gemacht: Ein PDF-Dokument ist für eine blinde Person nicht zugänglich. Die Word-Datei kann aber in entsprechende Programme eingespeist werden. Das sind einfache Mittel, mit denen die Verwaltung verständlicher kommunizieren kann.

Davide Scruzzi: Durch technische Weiterentwicklungen konnten hier bereits erhebliche Fortschritte erzielt werden. Wir sprechen nicht über die Produktion von Drucksachen in Brailleschrift, sondern allenfalls um die Ermöglichung der Nutzung entsprechender IT-Lösungen. Es gibt IT-Lösungen, die durch KI eine Übersetzung in einfache Sprache ermöglichen. Für PDF besteht die Möglichkeit, die Formate zu ändern, damit sie lesbarer werden. Bereits heute werden im Kanton neue IT-Lösungen auf Barrierefreiheit überprüft. Der Kanton mag kein Vorreiter bei den Behindertenrechten sein, aber bei den Vorgaben für barrierefreie IT-Projekte waren und sind wir das. Bei den Abstimmungsbüchlein wird das in bewährter Manier bereits so umgesetzt. Dank der Digitalisierung bestehen grosse Möglichkeiten. Das wird zur Selbstverständlichkeit werden.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Es ist gut, wenn der Staat z.B. auf seiner Webseite in einer behindertengerechten oder leichten Sprache informiert. Informationen machen aber nur rund 10 Prozent der behördlichen Kommunikation aus, im Gegensatz zu Verfügungen mit 90 Prozent. Diese können nicht in einfacher Sprache erlassen werden, das würde die Aussage der Verfügung inhaltlich verändern. Gerichtsurteile können keinesfalls in einfacher Sprache gefällt werden. Das würde nicht nur den Inhalt, sondern auch die zukünftige Rechtsprechung ändern. Das Gleiche gilt für die Veranlagung einer Steuererklärung usw. Bereits ich kann diese drei Beispiele nicht immer verstehen. Auch für mich ist es anspruchsvoll, diese zu lesen. Wenn wir das so aufnehmen, besteht ein Anspruch darauf, dass die Behörde das machen muss. Die Verhältnismässigkeit wird hier nicht greifen. Verfügungen und Steuererklärungen sind scharfe Eingriffe in die Persönlichkeit von jedem, sodass dort erst recht einfache Sprache angeboten werden müsste. Das können wir nicht umsetzen.

Gschwend-Altstätten: Das ist ein wichtiges Anliegen der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände. Wir müssen nicht sämtliche Möglichkeiten im Gesetz abbilden. Im Einzelfall soll mit diesen Personen verständlich kommuniziert werden – darum geht es. Aufgrund eines Vorstosses hat die Regierung den Auftrag erhalten, im Abstimmungsbüchlein einen kleinen Teil in einfacher Sprache vorzusehen. Davon profitieren nicht nur Menschen mit Behinderung, sondern auch ein beachtlicher Teil der restlichen Bevölkerung, der die Abstimmungsbotschaften nicht versteht. Auch ein Grossteil der Mitglieder des Kantonsrates wird nicht alle Botschaften auf Anhieb vollständig verstehen. Das Anliegen, dass grundsätzlich verständlich kommuniziert wird, soll aufgenommen werden – für alle werden wir das nicht umsetzen können, da es eine Fülle von Behinderungen und Sprachen gibt.

Gabathuler-Grabs: Die Verhältnismässigkeit wurde ausgiebig diskutiert. Wieso wird das im Artikel nicht erwähnt? Wenn wir aufgrund der Digitalisierung bei der barrierefreien Kommunikation bereits Spitzenreiter sind, was ändert sich dann durch diesen Artikel?

Regierungsrätin Bucher: In der Botschaft wird verdeutlicht, dass bei allen Massnahmen der Grundsatz der Verhältnismässigkeit greift. Dieser Artikel unterliegt einer Verhältnismässigkeitsprüfung. Diese nehmen die Behörden für sich vor, wenn sie die Art und Weise der Kommunikation definieren und sich dabei überlegen, wie sie für Menschen mit Behinderung verständlich kommunizieren könnten. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass sich aus Art. 4^{bis} (neu) kein Rechtsanspruch ableiten lässt. Dieser Artikel richtet sich an die Behörden und nicht an die

Betroffenen. Das wurde mit der Dienststelle für Recht und Legistik (RELEG) der Staatskanzlei geprüft. Er statuiert damit keinen einklagbaren Rechtsanspruch.

Ein Beispiel: Die Vernehmlassung zu dieser Vorlage richtete sich in erster Linie an das Parlament, aber sie interessierte sehr viele Menschen mit einer Behinderung, weil sie direktbetroffen sind. Deshalb haben wir bei dieser Vorlage etwas mehr in eine barrierefreie Kommunikation investiert, indem wir die Unterlagen konsequent in einfacher Sprache ausgearbeitet haben. Zudem wurde es Menschen mit Behinderung ermöglicht, über ganz verschiedene Kanäle ihre Vernehmlassungsantwort einzureichen.

Der Kanton wird aufgefordert sein, sich zu überlegen, an wen sich eine Information richtet und ob die Kommunikation in dieser Art und Weise Sinn macht, wenn der Hauptteil der Anspruchsgruppe Menschen mit Behinderung sind. Entsprechend dem Prinzip der Verhältnismässigkeit werden wir uns vermehrt überlegen, wie die Kommunikation möglichst barrierefrei bzw. gut verständlich umgesetzt werden kann.

Das Prinzip der Verhältnismässigkeit und der fehlende Rechtsanspruch sind in der Botschaft ausgeführt. Als erfahrene gesetzgebende Instanz wissen Sie, dass die Botschaft ein wesentlicher Bestandteil der Materialien ist, die wiederum wesentlich für die Auslegung eines Gesetzes sind. Wenn es ausdrücklich in der Botschaft und im Protokoll der vorberatenden Kommission steht und auch der Wortlaut des Gesetzes keinen Anspruch formuliert, befinden wir uns auf der sicheren Seite.

Schöbi-Altstätten: Ich halte fest, dass der individuelle Rechtsanspruch nur so weit geht, wie er verhältnismässig ist. Ich hätte begrüsst, wenn das in der Botschaft so formuliert gewesen wäre. Die Botschaft und der Artikel sind etwas kurzgehalten, aber wenn wir uns in der Auslegung einig sind, ist das eine taugliche Grundlage. Leichte Sprache auf der Webseite oder bei anderen Informationen ist verhältnismässig und für mich in Ordnung. Auch klar ist, dass bei einem Gerichtsverfahren mit einem Beistand oder einem Anwalt kommuniziert wird. Es gibt aber Grenzen. Grundsätzlich können wir mit diesem Artikel weder die Zivilprozess- noch die Strafprozessordnung übersteuern, ausser allenfalls über das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Diese Verhältnismässigkeit müsste im Parlament betont werden.

Claudius Luterbacher: So ist es gemeint. Die Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden. Es gibt keinen individuellen Rechtsanspruch, es handelt sich um eine Behördenverpflichtung.

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Haben die Gemeinden im Rahmen der Vernehmlassung eine Stellungnahme zu diesem Artikel eingereicht? Sie werden über den Zusatzaufwand nicht begeistert sein.

Regierungsrätin Bucher: Sie finden die Vernehmlassungsantworten in Beilage 05.

Davide Scruzzi: Vor einiger Zeit haben die Gemeinden den Auftrag für einen gemeinsamen Webauftritt erteilt. Dort wurde die Barrierefreiheit ohne Diskussion in der Ausschreibung berücksichtigt.

Claudius Luterbacher: Der Verband St.Galler Gemeindepräsidenten (VSGP) hat diesen Artikel in seiner Stellungnahme nicht erwähnt.

Gschwend-Altstätten: Als im Rat über die Abstimmungsbüchlein auf Kantons- und Gemeindeebene diskutiert wurde, führte der Präsident des VSGP aus, dass dies nicht nötig sei, da die Gemeinden dies bereits machen.

Art. 4^{bis}

Antrag

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 4^{bis} Abs. 1 zu streichen.
Dieser Artikel ist unnötig und nicht umsetzbar.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 29 (Anforderungen)

Wüst-Oberriet: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 29 Abs 2 zu streichen.
Was versteht man unter einem barrierefreien Zugang? Wenn damit der Zugang für Personen mit Gehbehinderung oder für Rollstuhlgängerinnen und -gänger gemeint ist, ist dieser Artikel obsolet, da das PBG dies bereits heute so vorschreibt. Falls andere Behinderungen gemeint wären, ist die Umsetzung für uns unklar.

Sulzer-Wil (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Im Entwurf der Vernehmlassung, den wir vorhin diskutiert haben, wird ausgeführt, was «barrierefreier Zugang» bedeutet und was es braucht, damit Menschen mit Behinderung die Ombudsstelle nutzen können. Es soll insbesondere einen angemessenen Zugang zu neutralen Sitzungsräumlichkeiten geben, eine barrierefreie Kommunikation sowie die nötigen behinderungsspezifischen Unterstützungsleistungen. Wenn wir den niederschweligen Zugang bei ihrer eigenen Ombudsstelle nicht gewähren, wo denn sonst? Dieser Grundsatz muss im Gesetz festgehalten sein.

Dürr-Gams: Die Ombudsstelle ist mit «IFEG» bezeichnet. Ich gehe davon aus, es handelt sich um die Ombudsstelle Alter und Behinderung. Auf deren Webseite steht: «Die Vermittlung ist kostenlos, freiwillig, vertraulich und wird barrierefrei organisiert.» Warum braucht es diesen Zusatz im Gesetz?

Regierungsrätin Bucher: Dieser Artikel hat eine Geschichte. Sie mögen sich erinnern, dass das Thema medial gross und breit diskutiert wurde und Gegenstand mehrerer Vorstösse war. Die kantonale Ombudsstelle Alter und Behinderung wird seit vielen Jahren von unserer Nationalrätin Susanne Vinzenz-Stauffacher geführt. Sie ist ihrem Anwaltsbüro angegliedert. Dieses ist nur über eine Treppe erreichbar, weshalb Betroffene Personen im Rollstuhl berechtigt Kritik geübt haben. Die Regierung hat das Gespräch mit dieser Ombudsstelle gesucht. Wir sind mit ihren Leistungen sehr zufrieden und sehen keinen Grund, die Zuständigkeit neu zu vergeben. Wir haben aber die Leistungsvereinbarung dahingehend ergänzt, dass der barrierefreie Zugang sichergestellt werden muss. Aktuell wird es so gelöst, dass ein externes Sitzungszimmer gebucht wird, wenn Menschen mit einer Gehbehinderung diese Beratung in Anspruch nehmen wollen. Da dieser Fall eine grosse Empörung nach sich gezogen hat, ist es wichtig, im Gesetz klar und für alle Beteiligten sichtbar festzuhalten, dass diese Stelle barrierefrei zugänglich sein soll. In der Verordnung ist dazu ein konkretisierender Artikel (Art. 29) enthalten. Barrierefreier Zugang umfasst einerseits den hindernisfreien Zugang zu den Sitzungsräumlichkeiten, aber auch dass die Webseite und weitere Informationen im Rahmen der Verhältnismässigkeit barrierefrei sein sollten. Auch allfällig nötige behinderungsspezifische Unterstützungsleistungen sollen angeboten werden. Wenn z.B. eine hörbehinderte Person ein Gespräch braucht, müsste die Ombudsstelle eine Gebärdendolmetschung organisieren und finanzieren.

Schöbi-Altstätten: Einen barrierefreien Zugang betrachte ich als Voraussetzung, ansonsten müsste man an der Fachkompetenz dieser Stelle zweifeln. Das Problem wurde aber anscheinend gelöst und es funktioniert jetzt.

Art. 29 Abs. 2

Antrag

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art.29 Abs. 2 zu streichen.
Dieser Artikel ist unnötig und nicht umsetzbar.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der SVP-Delegation mit 9:6 Stimmen zu.

Art 31 (Kosten)

Wüst-Oberriet: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation in Art. 31 Festhalten am geltenden Recht.

Für uns ist der Wortlaut sachgerecht und ausgewogen. Die Kostenteilung soll so weitergeführt werden.

Sulzer-Wil (im Namen der SP-GRÜNE-GLP-Delegation): Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Wie am ersten Sitzungstag ausgeführt, halten wir es für richtig, dass den Betroffenen keine Kosten für die Nutzung der Ombudsstelle entstehen. Wir begrüssen, dass die Regierung diesen Artikel streichen will. Die Hürden müssen möglichst tief sein. Es muss ein möglichst niederschwelliger Zugang gewährleistet werden, so dass sich alle Menschen mit Behinderung an die Ombudsstelle wenden können.

Dürr-Gams: Es ist die Ombudsstelle Alter und Behinderung – heisst, bei Fragen im Bereich Alter gilt die Gleichbehandlung. Was ist die Meinung der SVP-Delegation dazu? Müssten auch diese Personen einen Beitrag leisten?

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Dieser Artikel steht heute so im Gesetz. Wir haben ihn nicht erfinden. Die Regierung will diesen Artikel streichen. Wir sind klar der Meinung: Wer Staatsleistungen beansprucht, soll sich zumindest bescheiden daran beteiligen. Abs. 2 ermöglicht es, auf Gesuch hin eine Kostenbefreiung zu prüfen.

von Toggenburg-Buchs: Der Antrag der SVP-Delegation ist abzulehnen.

Verlangen andere Ombudsstellen eine Entschädigung? Aus unserer Sicht ist dies zumindest im Gesundheits- und Sozialwesen bei den meisten Ombudsstellen nicht der Fall.

Regierungsrätin Bucher: Ich weiss es nicht. Ich gehe davon aus, dass unentgeltliche Leistungen grösstenteils dem Standard entsprechen. Es wird in der Leistungsvereinbarung klar festgehalten, wie weit diese Beratung gehen soll und darf. Somit besteht ein klar vordefinierter Rahmen und es kann sich nicht zu einer jahrelangen Einzelfallbehandlung ausdehnen.

Art. 31**Antrag**

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation in Art. 31 Festhalten am geltenden Recht.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Art. 32 (Verordnung)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, eventualiter für den Fall, dass Art. 36^{ter} MSG nicht gestrichen wird, in Art. 32 Abs. 1 einen neuen Bst. m mit folgendem Wortlaut:

«Art, Umfang und Anspruchsvoraussetzungen der spezifischen Massnahmen nach Art. 36^{ter}.»

Die Verordnung können wir nicht ändern, aber das Gesetz. Durch diese Ergänzung soll sichergestellt werden, dass es keine jahrelangen Streitereien zwischen den Kantonsschulrektorinnen und -rektoren und den Eltern und Schülern, die Hilfsmittel oder Unterstützungsmassnahmen benötigen, gibt. Wann müssen diese beantragt werden? Welche Fristen gelten? Gibt es eine Obergrenze? Das muss in groben Zügen abgesteckt werden – wenn nicht im Gesetz, dann wenigstens in der Verordnung. Die Kantonsschulen sollen eine grobe Leitlinie erhalten, welche Unterstützungsmassnahmen möglich sind. Aktuell fischen wir im trüben Teich.

Regierungsrätin Bucher: Wir haben im Rahmen der Präsentation (Beilage 1) Beispiele für solche spezifische Massnahmen gemacht. Ergänzend dazu haben wir uns mit dem Bildungsdepartement ausgetauscht. Aus ihrer Sicht braucht es keine ausführenden Verordnungsbestimmungen. Für sie ist klar, was gemeint ist, da entsprechende Erfahrungen und Prozesse auf Ebene der Volksschule vorliegen. Auch diese Massnahmen unterliegen dem Prinzip der Verhältnismässigkeit. Sie müssen von der Schulleitung mitgetragen werden und es braucht ein schulpsychologisches Gutachten.

Art. 32 Abs. 1 Bst. m (neu im Nachtrag)

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, eventualiter für den Fall, dass Art. 36^{ter} MSG nicht gestrichen wird, in Art. 32 Abs. 1 einen neuen Bst. m mit folgendem Wortlaut:

«Art, Umfang und Anspruchsvoraussetzungen der spezifischen Massnahmen nach Art. 36^{ter}.»

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Abschnitt II

Ziff. 1 (Änderung des Staatsverwaltungsgesetzes vom 6. Juni 1994)

Art. 5 (Regierung)

Lippuner-Grabs: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 5 Abs. 1^{ter} zu streichen. Bei Entwürfen mit Gesetzesrang muss das übergeordnete Recht sowieso eingehalten und überprüft werden. Das Erwähnen einzelner Konventionen im Staatsverwaltungsgesetz halten wir für unnötig.

Gschwend-Altstätten: Der Antrag der FDP-Delegation ist abzulehnen.

Auch hier soll zum Ausdruck gebracht werden, dass wir die Anliegen der Menschen mit Behinderung ernst nehmen. Es wäre unglücklich, wenn sich eine Formulierung in ein Gesetz einschleicht, die eine falsche Botschaft sendet. Wir haben das mit dem Begriff «invalid» bereits erlebt, der vom Bundesgesetz übernommen wurde. Hier gab es einen Wandel in der Wahrnehmung der Menschen mit Behinderung und ihrer Verbände. Sie haben sich überlegt, was «invalid» auf lateinisch bedeutet: «wertlos». Wenn ein Gesetz von wertlosen Menschen spricht, sendet das ein Signal, das in Bezug auf die UN-BRK völlig falsch wäre. Diese Überprüfung ist kein grosser Aufwand. Es stellt sicher, dass solche Fälle nicht wieder vorkommen.

Wüst-Oberiet: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 5 Abs. 1^{ter} zu streichen.

Gabathuler-Grabs: Es ist Zeit, dass wir mit Symbolpolitik und Zeichen aufhören. Wenn wir jedes einzelne Gesetz auf die UN-BRK überprüfen müssen, nimmt das kein Ende. Es ist wichtig, dass diese Menschen gehört werden, sich verstanden fühlen und ihnen geholfen wird. Aber damit behindern wir den Gesetzgeber.

Regierungsrätin Bucher: Ich erkläre zum besseren Verständnis, wie die Umsetzung dieses Überprüfungsmechanismus angedacht ist. Wir werden keine neuen Stellen schaffen, um die gesamte kantonale Rechtsordnung auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu prüfen. Wenn ein Erlass aufgrund einer Motion oder einer Änderung auf Bundesebene ohnehin angepasst werden muss, wird die zuständige Stelle im Departement des Innern im Rahmen des verwaltungs-internen Mitberichtverfahrens einen Blick drauf werfen und prüfen, ob es allenfalls Aspekte gibt, die nicht UN-BRK-kompatibel sind. Dieser Mitbericht wird der Regierung vorgelegt, die entscheiden kann, ob sie diesen berücksichtigen will oder nicht. Eine Nicht-Berücksichtigung hat keine weiteren Folgen. Dieser Umsetzungsmechanismus ist pragmatisch und niederschwellig. Er soll zur besseren Sichtbarkeit im Staatsverwaltungsgesetz verankert werden, damit nicht vergessen geht, dass man die zuständige Stelle zum Mitbericht einlädt.

Schöbi-Altstätten: Ich interpretiere diese Ausführungen so, dass die Ergänzung überflüssig ist.

Art. 5 Abs. 1^{ter}

Antrag

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 5 Abs. 1^{ter} zu streichen.

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 5 Abs. 1^{ter} zu streichen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP -Delegation / SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen zu.

Ziff. 3 (Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. Oktober 2017)

Art. 102a (Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen)

Lippuner-Grabs: Ich beantrage im Namen der FDP-Delegation, Art. 102a zu streichen.

Das PBG sollte im Rahmen dieser Revision nicht angetastet werden. Es braucht keine zusätzliche kantonale Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen. Sämtliche involvierten Stellen wissen bereits jetzt Bescheid, v.a. die beauftragten Architekturunternehmen kennen die Bestimmungen. Es braucht keine Verpflichtung, beim Baugesuch eine Stellungnahme der Beratungsstelle mit einzureichen. Art. 102 PBG führt bereits aus, welche Anforderungen ein Gebäude für die Barrierefreiheit erfüllen muss.

Wüst-Oberriet: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 102a zu streichen.

Dieser Artikel bringt keinen zusätzlichen Nutzen. Das Gesetz schreibt bereits jetzt barrierefreies Bauen vor. Das PBG soll nicht geöffnet werden.

Dürr-Gams: Den Anträgen der FDP-Delegation / SVP-Delegation ist zuzustimmen.

Procap hat eine Beratungsstelle, an die man sich wenden kann. Ich sehe hier keinen weiteren Bedarf.

Sulzer-Wil: Die Anträge der FDP-Delegation / SVP-Delegation sind abzulehnen.

Hier muss ein Missverständnis vorliegen, wenn FDP- und SVP-Delegation in diesem Artikel keinen Mehrwert sehen und meinen, er würde zu Verzögerungen und zu mehr Bürokratie führen. In meiner Zeit als Stadtrat in Wil habe ich in diesem Bereich Erfahrungen gemacht. Wir haben uns damals freiwillig verpflichtet, wichtige Bauvorhaben der Stadt jeweils auch Procap vorzulegen. Das führte weder zu Verzögerungen noch zu Mehrkosten. Es ging dabei lediglich darum, dass man im Prozess des Bauvorhabens definiert, zu welchem Zeitpunkt eine externe Stelle mit einbezogen wird. Es kamen immer wieder gute Hinweise zu Dingen, die wir vergessen haben oder die noch beachtet werden sollten, damit diese Bauten noch niederschwelliger und hindernisfreier sind, obwohl von Anfang an Architektinnen und Architekten involviert waren. Es ist sinnvoll, bei diesem Thema zusätzliche Expertisen beizuziehen. Dafür muss keine neue Stelle geschaffen werden, sondern eine bestehende Stelle – z.B. Procap – kann beauftragt werden. Wenn man den Einbezug früh vornimmt, führt das weder zu Mehrkosten noch zu Verzögerungen. In den meisten Fällen führt es qualitativ zu Verbesserungen, die im Betrieb und für die Menschen, die dort wohnen oder arbeiten sinnvoll sind. Ich habe grosses Verständnis dafür, dass man diese Expertise für die Baugesuche nutzt.

Wüst-Oberriet: Vor fünf Jahren habe ich Büros und Produktionsgebäude gebaut. Zur Barrierefreiheit haben wir klare Vorschriften erhalten. Die Türbreiten usw. waren vorgegeben, sonst hätten wir die Baubewilligung des Kantons nicht erhalten. Wir sehen den Sinn hinter einer zusätzlichen Stelle nicht. Wenn der Kanton diese Stellungnahme ausarbeiten muss, wird es zu Verzögerungen kommen. Obwohl eine Stelle geschaffen wurde, um die Baugesuche zu beschleunigen, dauert es immer noch 16 Wochen. Das funktioniert leider nicht.

Regierungsrätin Bucher: Die Vernehmlassungsvorlage sah vor, die Barrierefreiheit bzw. Zugänglichkeit in Gebäuden im öffentlichen Eigentum zu verbessern. Dieser Anspruch besteht. Aufgrund zahlreicher kritischer Rückmeldungen haben wir darauf verzichtet und uns darauf beschränkt, die Beratungsstelle für hindernisfreies Bauen im Gesetz zu verankern. Das ist bereits ein grosser Rückschritt zu dem, was sich die Begleitgruppe gewünscht hatte.

Diese Stelle gibt es bereits: Procap bietet diese Beratungen an. Der Kanton und auch andere Bauherrschaften arbeiten oft mit Procap zusammen, jedoch freiwillig. Neu wäre vorgesehen, dass bei gewissen Baugesuchen zusätzlich eine Stellungnahme von Procap eingereicht werden muss. Diese Stellungnahme arbeitet nicht der Kanton aus, was zu Verzögerungen führen könnte. Er prüft die Stellungnahme auch nicht vertieft. Falls entsprechende Auflagen bestehen, wird die Prüfung von der Verwaltung vorgenommen.

Lassen Sie mich die Notwendigkeit dieser Änderung an einem Beispiel verdeutlichen: Das Departement des Innern ist das «Nutzerdepartement» von Konzert und Theater St.Gallen. Dort fand eine umfassende Sanierung statt, die allen grosse Freude bereitet hat. Bauherr war der Kanton. Wir mussten nach der Eröffnung des sanierten Theaters in einem aufwendigen Verfahren nochmals gewisse neuralgische Punkte prüfen, bei denen aufgrund der Pläne zu wenig klar war, dass das nicht funktionieren würde. Teilweise liessen sich die Türen zu wenig weit öffnen, man konnte mit den Rollstühlen nicht um die Ecken fahren, der Lift war zu knapp, es gab Stufen, die man zu spät registriert hatte, usw. Es wäre hilfreich gewesen, wenn wir frühzeitig mit dieser Beratungsstelle zusammengearbeitet hätten. Von einer frühzeitigen, niederschweligen Beratung durch Procap profitieren alle, auch Menschen, die vielleicht im Alter Gehbeschwerden haben und Rollatoren nutzen.

Gabathuler-Grabs: Es mag sein, dass die Beratung durch Procap nicht verpflichtend ist. Die SIA 500 Normen Kategorie 1 «öffentliche zugängliche Bauten» und Kategorie 3 «Bauten mit Arbeitsplätzen» sind aber verbindlich. Wenn so etwas wie beim Konzert und Theater St.Gallen passiert, müsste man das Ausschreibungsverfahren überdenken. Gewisse Planungsfirmen sind auf solche Themen sensibilisiert. Das wäre effizienter, als wenn sich eine Beratungsstelle bei allen Bauprojekten einmischte, auch wenn die Planer wissen, was sie tun.

Gschwend-Altstätten: Zur Aussage von Gabathuler-Grabs: Die Sanierung des Konzert und Theater St.Gallen wurde von einem bekannten St.Galler Architekturbüro umgesetzt, das bereits andere grosse öffentliche Aufträge auch im Bereich Altersheime übernommen hat. Dass so etwas passieren konnte, zeigt, dass die Aussage von Lippuner-Grabs nicht stimmt. Die Architekturbüros wissen nicht immer, was gilt und wie etwas umgesetzt werden muss. Es macht Sinn, wenn der Kanton diese Stelle bezeichnet. Wenn diese Prüfung bereits früh in der Planung geschieht, führt das weder zu einem zeitlichen Mehraufwand noch zu weiteren Kosten. Schlussendlich kommt es dadurch sogar günstiger.

Lippuner-Grabs: Ich unterstütze Gabathuler-Grabs. Grundsätzlich gilt das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz. Dort sind die Erfordernisse an öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen festgehalten. Daran müssen sich die Architekten halten. Ein Fall wie beim Konzert und Theater St.Gallen ist sehr bedenklich.

Es gibt wenig Branchen, die mehr unter Bürokratie und Formalismus leiden als die Baubranche. Die Gesetzgebung ist komplex. Mit einer Anpassung des PBG ist nicht mehr nur das Departement des Innern zuständig, sondern es handelt sich um einen zusätzlichen Schritt bei Baubewilligungsgesuchen. Man ist verpflichtet, einen zusätzlichen Bericht einzureichen. Dafür bezeichnet die Regierung eine Beratungsstelle, was zu zusätzlicher Bürokratie führt, obwohl man in diesem Bereich bereits jetzt aufgrund von Einsprachen usw. zum Teil schon jahrelang Wartezeiten bestehen. Das Baubewilligungsverfahren nicht noch zusätzlich verkompliziert werden.

Regierungsrätin Bucher: Ein wesentlicher Vorteil dieser Bestimmung ist, dass keine zusätzlichen Normen oder Vorschriften eingefügt werden. Die Erfahrung zeigt, dass die bestehenden

Normen nicht immer ausreichen. Beim Konzert und Theater St.Gallen wurden alle Normen eingehalten, aber es hat in der Praxis nicht funktioniert. In der Beratungsstelle sitzen aber Personen, die selbst im Rollstuhl sitzen und wissen, ob das, was auf den Plänen eingezeichnet ist, am Schluss in der Praxis gelebt werden kann.

Ein weiterer Fall betraf die Neubeschaffung der Züge durch die SBB. Die Behindertenverbände haben gegen diese Vergabe Einsprache erhoben, weil die vorgesehenen Rampen keinen selbstständigen Einstieg ermöglichten, obwohl diese den Normen entsprachen. Um solche Barrieren geht es. Hier kann diese Beratungsstelle in einem frühen Stadium des Baubewilligungsprozesses sehr gute Arbeit leisten.

Sulzer-Wil: Die Architekten und Planer setzen diese Normen nach bestem Wissen und Gewissen um. Es ist aber sehr anspruchsvoll, das so umzusetzen, dass es in der Praxis auch funktioniert. Nicht alle Architekten und Planer sind Experten im Bereich hindernisfreies Bauen. Es macht Sinn, wenn Profis einen Blick darauf werfen.

Wüst-Oberriet zu Regierungsrätin Bucher: Gemäss Ihren Ausführungen braucht es diesen Art. 102a nicht, sondern man müsste die Normen überprüfen.

Art. 102a

Antrag

Lippuner-Grabs beantragt im Namen der FDP-Delegation, Art. 102a zu streichen.

Wüst-Oberriet beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 102a zu streichen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag der FDP-Delegation / SVP-Delegation mit 12:3 Stimmen zu.

Ziff. 4 (Änderung des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980)

Art. 36^{ter} (Spezifische Massnahmen)

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil: Ich beantrage im Namen der SVP-Delegation, Art. 36^{ter} zu streichen.

Für die SVP-Delegation ist dieser neue Artikel im Mittelschulgesetz aus mehreren Gründen nicht notwendig. Erstens war das bisher auch ohne diesen Artikel möglich. Zweitens ist dieser Artikel zu wenig präzise. Drittens muss man, wenn man diesen Artikel schafft, zumindest sagen, welche Massnahmen für einen Nachteilsausgleich in Frage kommen. Der Artikel, wie er jetzt formuliert ist, führt zu einem jahrelangen Hin und Her zwischen Rektoren, Schülerinnen und Schülern und Eltern. Wenn Sie unserem Streichungsantrag nicht zustimmen, haben wir für die Verordnung eine Präzisierung vorgesehen, damit diese Massnahmen von der Regierung in die Verordnung eingefügt werden. Aus unserer Sicht kann der Nachteilsausgleich auch ohne diesen Artikel gewährt werden. Wir wollen hier nicht Tür und Tor öffnen. Es kann nicht jeder eine Kantonsschule besuchen. Man versucht hier auf Biegen und Brechen etwas gleich zu machen, was nicht gleich gemacht werden kann.

Akeret-St. Gallen: Es geht hier nicht um eine «Gleichmachung». Es geht darum, dass gewisse Schülerinnen und Schüler mit den nötigen Kapazitäten und Fähigkeiten, eine Kantonsschule besuchen können. Solche, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben und aufgrund einer Beeinträchtigung vielleicht nicht so gut lernen können oder Schwierigkeiten bei der Anreise haben. Diesen Jugendlichen soll dieser Nachteil ausgeglichen werden. Es geht nicht darum, dass alle die Kantonsschule besuchen sollen.

Art. 36^{ter}

Antrag

Vogel-Bütschwil-Ganterschwil beantragt im Namen der SVP-Delegation, Art. 36^{ter} zu streichen.

Beschluss

Die vorberatende Kommission lehnt den Antrag der SVP-Delegation mit 10:5 Stimmen ab.

Titel und Ingress

Kommissionspräsident: Titel und Ingress sind unbestritten.

4.3 Aufträge

Kommissionspräsident: Es werden keine Aufträge nach Art. 95 GeschKR gestellt.

4.4 Rückkommen

Kommissionspräsident: Ein Rückkommen wird nicht verlangt.

4.5 Gesamtabstimmung

Kommissionspräsident: Ich stelle fest, dass die Botschaft und der Entwurf der Regierung zum Geschäft 22.25.05 durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «II. Nachtrag zum Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsrechte)», einschliesslich der Anträge, beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 10:5 Stimmen, dem Kantonsrat Eintreten auf die bereinigte Vorlage zu beantragen.